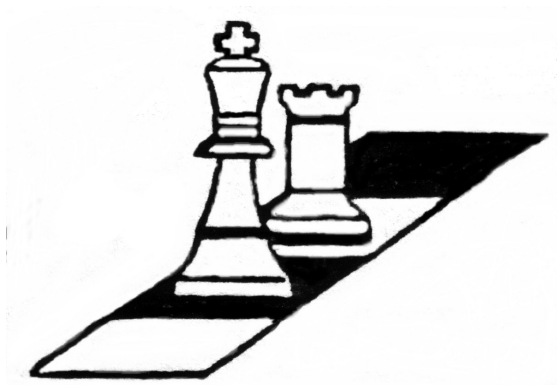


Finanzordnung

Schachgemeinschaft

Rochade Brauweiler 1979 e. V.



Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	1
2	MITGLIEDSBEITRAG	1
2.1	VERWENDUNGSZWECK.....	2
2.2	ZAHLUNGSWEISE.....	3
2.3	ZAHLUNGRÜCKSTAND	3
2.4	MITGLIEDER - AN- UND ABMELDUNGEN	4
3	ETAT.....	4
4	ZAHLUNGSVERKEHR	5
5	KASSENFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS.....	6
6	VERWENDUNG DER FINANZMITTEL.....	7
7	PRÜFUNGEN.....	8
8	INKRAFTTRETEN	8

Finanzordnung

1 Allgemeines

Die Finanzordnung des Vereins

„Schachgemeinschaft Rochade Brauweiler 1979 e.V.“
ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Die Kassenführung und der Mitgliedsbeitrag werden durch diese Finanzordnung geregelt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die dem Verein für seine Aufgaben zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind gemäß der Satzung und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

2 Mitgliedsbeitrag

Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Beitrag.

Finanzordnung

2.1 Verwendungszweck

Der Beitrag wird verwendet für:

- den abzuführenden Beitrag an den Kölner Schachverband 1920 e.V. (KSV) und damit an die übergeordneten Verbände.
- den abzuführenden Beitrag an den Landes- und Stadtsportbund,
- die Abgaben an die Deutsche Sporthilfe e.V. (Versicherung) und
- den zur eigenen Verwendung bestimmte Anteil des Vereins

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung (JHV) beschlossen.

Die Höhe des Beitrages wird u. a. nach der Anzahl der Mitglieder festgelegt.

Die jeweils aktuellen Beiträge sind dem Protokoll der JHV als Anlage beizufügen.

Beitragsänderungen können nicht rückwirkend erfolgen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Finanzordnung

2.2 Zahlungsweise

Die Beträge können jährlich oder halbjährlich gezahlt werden.

Die Zahlung soll erst ab dem 01.01.bzw. 01.07. erfolgen.

2.3 Zahlungsrückstand

Die Zahlung muss spätestens bis 31.01 bzw. 31.7. erfolgt sein.

Mitglieder, die mit einer Beitragszahlung im Rückstand sind, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung vom geschäftsführenden Vorstand gesperrt werden, das Stimmrecht entzogen bekommen oder sogar aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Zahlungsrückstand ist ein Säumniszuschlag von 5% des rückständigen Beitrages zu entrichten.

Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,00 Euro in Rechnung gestellt.

Die erste Mahnung erfolgt ab dem 01.02. bzw. 01.08.

Die zweite Mahnung erfolgt einen Monat später.

Finanzordnung

2.4 Mitglieder - An- und Abmeldungen

Für Neuzugänge im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird Quartalsweise errechnet.

Abmeldungen im Laufe eines Jahres führen nicht zu Beitragsrückerstattungen. In Einzelfällen kann nach Antrag vom Vorstand eine Ausnahme erfolgen.

Mannschaftsspieler können erst zum Saisonende austreten, daraus ergibt sich eine anteilige Zahlung des Jahresbeitrages.

3 Etat

Der Rechnungsführer erstellt einen Etatplan für das kommende Geschäftsjahr.

Zu diesem Zweck hat der Vorstand dem Rechnungsführer die Vorhaben und Planungen vorzulegen. Terminvorschriften des KSV, sowie der übergeordneten Verbände, und ggf. Dritter sind bei der Erstellung des Etatplanes zu beachten.

Der Etatplan ist auf der JHV zur Annahme vorzulegen.

Die Planzahlen des angenommenen Etats sind für den geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich verbindlich.

Finanzordnung

Soweit Deckung vorhanden ist, können durch Beschluss des Vorstandes jedoch ausgewiesene Etatposten überschritten, gekürzt bzw. Einsparungen bei ausgewiesenen Etatposten im Bedarfsfalle für andere Zwecke herangezogen werden.

Ausgaben für kurzfristige Planungen, deren Aufnahme in den Etat noch nicht möglich war, müssen vom Gesamt-Vorstand beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Rechnungsführers.

4 Zahlungsverkehr

Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Rechnungsführer.

Die Beiträge sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Einzug ist zu überwachen.

Die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.

Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Der Zahlungsverkehr kann mit Bargeld oder bargeldlos über ein Konto abgewickelt werden.

Finanzordnung

Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der Rechnungsführer einen Barbestand, dieser ist auf den notwendigen Umfang zu beschränken und sicher aufzubewahren.

Alle Auslagen sind dem Rechnungsführer möglichst innerhalb von 10 Tagen in Rechnung zu stellen.

Für die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses müssen die Ausgaben des laufenden Jahres spätestens am 15. Dezember abgerechnet sein.

5 Kassenführung und Jahresabschluss

Die Geschäftsvorfälle sind nach den Regeln der Buchführung vollständig zu erfassen.

Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.

Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind regelmäßig vorzunehmen.

Der Rechnungsführer hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss zu erstellen.

Finanzordnung

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in dem Abschluss des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

Der Rechnungsführer hat den Kassenbericht dem Gesamt-Vorstand 14 Tage vor der JHV schriftlich vorzulegen.

6 Verwendung der Finanzmittel

Aus den Einnahmen des Vereins sind u.a. zu bestreiten:

- Verbandsabgaben, Versicherungen
- Kosten der Mitglieder für Veranstaltungen im Sinne des Schachsports (Turniere, Meisterschaften, Lehrgänge und dergleichen)
- Zuschüsse für Teilnehmer an Turnieren und dergleichen
- Miete, Strom, Wasser, Müllbeseitigung
- Allgemeine Geschäftskosten
- Anschaffungen von „Spielmaterial“ und Inventar
- Reinigung der Vereinsräume
- Reparaturen, Renovierungskosten
- Allgemeine Ausgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Porto, Telefon und dergleichen)
- Anteiliger Ausgleich von Fahrtkosten

Finanzordnung

- Vereinsfeierlichkeiten

Die zu erstattenden bzw. zu bezuschussenden Auslagen müssen notwendig sein, spezifiziert und belegt werden.

7 Prüfungen

Von der JHV werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für ein Jahr gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Kassenunterlagen und auf die Einhaltung dieser Finanzordnung.

8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist mit dem heutigen Datum in Kraft getreten.

Brauweiler, 16.06.2006

